

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Kirchhundem vom 28.12.2009**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wahrzeichen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 13 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 14 Beigeordneter
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S. 380 ff) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 10. 12. 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die Neufassung der folgenden Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem beschlossen.

**§ 1**  
**Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Kirchhundem". Sie besteht seit dem 01.07.1969 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe vom 18.06.1969 (GV. NW. 1969 S. 286) und ist gebildet worden durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Heinsberg, Kirchhundem tlw., Kohlhagen, Rahrbach, Oberhundem und der Ortschaft Benolpe aus der Gemeinde Kirchveischede.

**§ 2**  
**Wahrzeichen**

Die Gemeinde Kirchhundem führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (§ 14 GO).

a) Führung eines Wappens

Die Gemeinde führt ein Wappen nach folgender Beschreibung:

In Schwarz zwei gekreuzte fünfeindige goldene (gelbe) Hirschstangen, umgeben von neun goldenen (gelben) Schindeln, zwischen den Stangen eine aufrechtstehende goldene (gelbe) Wolfsangel.

b) Führung des Siegels

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel nach folgender Beschreibung:  
Das Siegel zeigt das Wappenschild der Gemeinde und die von links nach rechts (im Uhrzeigersinn) fortlaufende Umschrift GEMEINDE KIRCHHUNDEM, Anfang und Schluss durch einen schwarzen Rhombus voneinander abgesetzt.

c) Führung einer Flagge:

Die Gemeinde führt eine Flagge nach folgender Beschreibung:

Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 zu Schwarz zu Gelb zu Schwarz längsgestreift mit dem der gelben Bahn in der Mitte aufgesetzten Wappenschild der Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt, für die der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit jeweils einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin wählt:

Bezirk	1	Heinsberg
Bezirk	2	Albaum
Bezirk	3	Würdinghausen
Bezirk	4	Kirchhudem, Flape, Herrntrop
Bezirk	5	Hofolpe
Bezirk	6	Benolpe
Bezirk	7	Welschen Ennest
Bezirk	8	Rahrbach, Kruberg
Bezirk	9	Silberg, Varste
Bezirk	10	Brachthausen, Wirme, Emlinghausen
Bezirk	11	Oberhudem, Schwartmecke, Selbecke, Erlhof, Stelborn
Bezirk	12	Marmecke, Rinsecke

- (2) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist in einer Bürgerversammlung des Gemeindebezirkes von der Bürgerschaft vorzuschlagen und zu wählen.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat das Recht, in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen/ihren Bezirk betreffen gehört zu werden.
- (5) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Bezüglich der Verdienstaussfallentschädigung gilt § 10 entsprechend.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahlnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 23 GO). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern / Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / die Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder / jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO). Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kirchhundem fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kirchhundem fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (9) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Kirchhundem".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Gemeindevertreter" / „Gemeindevertreterin“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. (§ 57 GO)
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung geregelt, die der Rat beschließt.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzun-

gen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

- (3) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gem. Abs. 2. Für die Kilometerentschädigung gilt der gem. § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zulässige Höchstbetrag.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. (§ 45 GO). Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.
  - g) Für Fraktionssitzungen, die während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden und der Vorbereitung einer Rats- oder Ausschusssitzung dienen, gelten die Buchstaben a) bis e) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verdienstausfallentschädigung längstens bis 19.00 Uhr und für höchstens 15 Sitzungen jährlich gezahlt wird. Angerechnet werden dabei jeweils die ersten 15 Sitzungen eines jeden Jahres. Die Höchstzahl der 15 Sitzungen bezieht sich dabei auf das Gesamtgremium, nicht auf den einzelnen Sitzungsteilnehmer / die einzelne Sitzungsteilnehmerin. Fraktionssitzungen außerhalb des Kreises Olpe werden in die Entschädigung nicht einbezogen.
- (5) Die Begrenzung bis 19.00 Uhr gilt nicht für den Verdienstausfall bei Schichtdienst. Stellv. Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender / eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO. NW. zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (§ 46 GO).

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / mit der Bürgermeisterin, dem/der Beigeordneten und den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Beigeordnete / die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten / Beamtinnen und Angestellten.

## **§ 12 Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nimmt die ihm / ihr kraft Gesetzes zustehenden Aufgaben wahr. (Sinngemäß § 62 GO). Ihm / Ihr können durch Beschlüsse des Rates oder Ausschusses weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden (vgl. Zuständigkeitsordnung). (sinngemäß § 41 Abs.2 GO).
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.

## **§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine ihnen nach § 10 dieser Satzung zustehende Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 14 Beigeordneter**

Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in den Ortsausgaben der Tageszeitungen
  1. Westfalenpost
  2. Westfälische Rundschauvollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden für die Dauer des Nichterscheinsens der in Abs. 1 genannten Tageszeitungen durch von außen lesbaren Aushang an folgenden Stellen bzw. Gebäuden bekannt gegeben:

Kirchhundem, Aushangkasten am Verwaltungsgebäude, Hundemstr. 35

Hofolpe, örtlicher Aushangkasten Antoniusstraße

Benolpe, Bekanntmachungstafel Johannes-Hatzfeld-Platz

Welschen Ennest, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Rahrbach, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Silberg, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Brachthausen, Geschäft Graube, Hilchenbacher Str. 16/18

Heinsberg, Sparkasse, Talstraße 66 a

Albaum, örtlicher Aushangkasten Heinsberger Straße

Oberhundem, Volksbank, Hauptstr. 24

Würdinghausen, Volksbank, Würdinghauser Str. 21

Wirme, Bekanntmachungstafel in der Ortsmitte

Marmecke, Aushangkasten, An der Kirche

Die Aushangfrist vor der Ratssitzung beträgt unter Beachtung des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Kirchhundem mindestens 7 Tage, den Tag des Aushanges und der Sitzung nicht eingerechnet. Die Bekanntmachungen werden frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen.

## **§ 16 Zuständigkeit in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen**

1. Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO. NRW gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die beamtenrechtliche Grundverhältnisse oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.
2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitgliedern treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der übernächsten der auf die erstmalige



Beratung folgende Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.

3. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen, Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis, Entlassung von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
4. Bedienstete in Führungsfunktionen sind die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r oder diesen/m in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten) unmittelbar unterstehen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.2008 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 28.12.2009

Michael Grobbel  
Bürgermeister